

die Vorreden sind sündlich verfaßt; v. jener Prolog mit Textus
 prologi vereinigt, Vorred. zu den ersten Buch, Rheinverord-
 (ganz). Auf die Rheinverord. selbst die Gl. zum Textus pro-
 logi, welcher als außer Achtel gerechnet wird. die Buch-
 I. 7 bis 14. § 1 ist im Text verfaßt, aber eingeklammert
 v. Eingekl. I. 26 ist in der, älteren Form. der Text
 früher 32 gestellt, die Gl. 27 in beiden Stellen com-
 binirt. I. 36 steht im Text, aber ohne Gl. v. ohne Fassung.
 II. 37, 38 sind im Text vereinigt früher 39 gestellt v. damit
 zu einem Artikel verbunden. die Gl. zu II. 37 wird in die
 Gl. zu II. 39 eingeklammert (zwischen § 1 v. 2), die zu II. 38
 der letzteren angefügt. III. 8 ist mit Vorwissen früher 9 gestellt,
 aber in der richtigen Stelle gewisser Maßen die Fassung v.
 daß die Vorwissen. dessen articulus hat vor dessen anderen
 stehen, da hier by steht. III. 47 bis 50 sind in der älteren
 Schrift gestellt, mit der Fassung das hier v. mit Umstellung
 der Gl. zu II. 48 früher die zu 50, waren auf ohne die
 beigefügt auf III. 51 all, letzter Artikel. Jetzt ist die
 Gl. mit der zu III. 45 + 46 vereinigt, wegen der Text,
 zu einem Artikel zusammengeordnet v. ohne Fassung auf
 früher der Gl. selbst. III. 51 steht im Text, aber eingekl.
 v. ohne Gl. III. 71 ~~ist im Text mit 72 verbunden, später 73~~
 steht zu III. 51. § 2 + 52. § 1 (= Gl. 72) nach dem Eingangs-
 Worte he corlikon hat articulus mit der eingeklammerten
 Aufklärung über die Schrift (Gomarus, Generalis. d. 128, c).
 gemacht